

# Textilkennzeichnung in der Praxis

Klaus Zinke, BSR-Bereichsleiter Deko, über die praktische Bedeutung der Textil- und Pflegekennzeichnung



**Richtig:** Ein vorbildliches Etikett enthält neben Angaben zur Materialzusammensetzung auch Pflegehinweise. Es muss allerdings dauerhaft mit dem Produkt verbunden sein, beispielsweise eingenäht

**Falsch:** Etiketten, die nur Pflegesymbole zeigen, erfüllen nicht die TKV-Vorgaben



Die Etikettierung von Textilien in der Raumausstattung mit Angaben zur Faserzusammensetzung und zur Reinigung und Pflege wirft nach wie vor Fragen auf, die zeigen, dass das Thema in der Praxis noch nicht angekommen ist. Nicht erst mit dem Bericht zum BGH-Urteil zu den AGB der Textilreiniger (RZ 9/2013, S. 8) stellen Stoffverlage, Raumausstatter, aber auch Sachverständige und Textilreiniger Fragen nach der Textilkennzeichnungsverordnung (TKV), die Mitte 2012 das Textilkennzeichnungsgesetz (TKG) abgelöst hat und nach den Zusammenhängen zwischen Textil- und Pflegekennzeichnung. Dazu bleibt grundsätzlich festzustellen, dass Warenaufkleber naturgemäß auch etwas mit Textilpflege zu tun haben.

Aber der Reihe nach: Der direkte Vertragspartner des Endverbrauchers – meistens der Raumausstatter – ist für die Materialkennzeichnung verantwortlich. Das gilt für jeden Artikel der mindestens aus 80 Prozent Textilfasern besteht. Diese Kennzeichnung der Faserzusammensetzung des Materials nach TKV gilt verpflichtend. Eine Pflicht zur Pflegekennzeichnung – gemäß Ginetex – besteht für den Raumausstatter in Deutschland nicht.

Dass aber dennoch dringend dazu geraten wird, neben einer vorschriftsmäßigen Materialkennzeichnung auch eine Pflegekennzeichnung vorzunehmen, verdeutlichen etliche Streitfälle zwischen Raumausstattern und Kunden, beispielsweise

bei Reinigungsschäden. Hier wird der Sachverständige nach einer Etikettierung suchen und seine Schadensbeurteilung darauf aufbauen. Die Materialkennzeichnung hat also nicht nur den Hintergrund, dass der Verbraucher aufgeklärt wird, sondern sie hilft auch bei der Reinigung und Pflege des Produktes, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Bereits aus der Faserzusammensetzung des Textils lassen sich wichtige Rückschlüsse auf mögliche Reinigungsverfahren ziehen. Diese können jedoch durch eine eindeutige Pflegekennzeichnung konkretisiert werden.

## Neue Zeitwerttabellen

Bietet also beispielsweise der Raumausstatter seinem Kunden eine Gardinenreinigung an, so ist er als Dienstleister auf eine gute Kooperation mit seinem Textilreiniger angewiesen. Dieser kann nur für eine ausführlich etikettierte Ware die fachgerechte Reinigung gewährleisten. Geht trotz vorschriftsmäßiger Etikettierung etwas schief, haftet der Reiniger gegenüber seinem Auftraggeber – im Regelfall dem Raumausstatter. Art und Umfang der Haftung werden aktuell entsprechend der geltenden Rechtsauffassung in Folge des BGH-Urteils zu den AGB der Textilreiniger (RZ 9/2013, S. 8) überarbeitet. Der Deutsche Textilreinigungs-Verband und der BSR erarbeiten in enger Kooperation neue Tabellen für die Einschätzung des Wiederbeschaffungswertes sowie der Bestimmung von Begrifflichkeiten für Heimtextilien.

Bis zu der Herausgabe neuer Zeitwerttabellen und der Veröffentlichung neuer Haftungsbedingungen wird sich zunächst in der Praxis nicht viel ändern. Denn nur im Falle einer mangelhaften Reinigungsleistung oder eines Fehlers haften die Reinigungsbetriebe für den entstandenen Schaden direkt. Beruhen die Mängel hingegen auf Vorschädigungen oder auf falschen Herstellerangaben, kann der Reinigungsbetrieb ohnehin grundsätzlich nicht regresspflichtig gemacht werden.

Um diesen „Fällen“ vorzubeugen ist es also ratsam, neben der verpflichtenden Kennzeichnung der Materialzusammensetzung auch entsprechende Pflegeetiketten anzubringen. Diese müssen an jedem Produkt – also beispielsweise an jedem Teil einer Dekoration oder an jedem Möbelstück einer Polstergarnitur – entweder eingewebt, eingedruckt oder als Etikett dauerhaft angebracht sein. Gute Zulieferer und Textilverlage werden immer zusätzlich die entsprechenden Pflegesymbole auf den Etiketten anbringen. Es ist wünschenswert, dass alle Textilverlage diese Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung verinnerlichen und entsprechende Etiketten in ausreichender Menge zu ihrer Ware beifügen. Sich auf die Position zurückziehen: Das steht in der Preisliste oder das steht auf dem Muster, ist hier wenig dienlich. Der Raumausstatter, der seine Ware gegenüber dem Endverbraucher kennzeichnen muss, ist hier aktuell überfordert und von der Industrie alleine gelassen.